Statuten (Genossenschaft Rägeboge – natürlich.biologisch)

I. Firma, Sitz und Zweck

Art. 1 Firma, Sitz

Unter der Firma (Genossenschaft Rägeboge – natürlich.biologisch) besteht mit Sitz in Winterthur auf unbestimmte Dauer eine Genossenschaft gemäss Art. 828ff OR.

Art. 2 Zweck

Die Genossenschaft sichert für Ihre Mitglieder die Versorgung mit umweltgerecht produzierten Lebensmitteln und übrigen Naturprodukten. Zu diesem Zweck führt die Genossenschaft entsprechende Fachgeschäfte. Ferner fördert die Genossenschaft die Bekanntmachung dieser Produkte und sichert somit die Versorgung ihrer Fachgeschäfte.

Die Genossenschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen sowie alle Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt mit ihrem Zweck in Zusammenhang stehen.

Die Genossenschaft kann im In- und Ausland Grundeigentum erwerben, belasten, veräussern und verwalten. Sie kann auch Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen sowie Garantien und Bürgschaften für Tochtergesellschaften und Dritte eingehen.

II. Finanzierung

Art. 3 Genossenschaftskapital

Die Höhe des gesamten Genossenschaftskapitals ist unbeschränkt.

Es bestehen Genossenschaftsanteile im Betrage von CHF 100, CHF 500 und CHF 1000. Anteilscheine von CHF 100 werden nicht mehr ausgegeben, die bestehenden behalten aber ihre Gültigkeit. 1)

Art. 4 übrige Mittel

Die Genossenschaft beschafft weitere Mittel aus Darlehen mit und ohne Grundpfandverschreibung, Geschenken, Legaten und zweckgebundenen Zuwendungen.

III.Mitgliedschaft

Art. 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied der Genossenschaft kann jede natürliche und juristische Person werden, welche sich mit den Zielen der

Genossenschaft verbindet. (OR Art. 839)

Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet die Verwaltung endgültig. Sie kann eine schriftliche Beitrittserklärung innerhalb von 90 Tagen nach Erhalt ohne schriftliche Begründung abweisen. (OR Art. 840)

Art. 6 Austritt

Solange die Auflösung der Genossenschaft nicht beschlossen ist, steht jedem Mitglied der Genossenschaft der Austritt frei. Der Austritt kann jedoch frühestens drei Jahre nach Erwerb der Mitgliedschaft erfolgen. (OR Art. 842)

Der Austritt kann nur auf Schluss des Geschäftsjahres und unter Beachtung einer einjährigen Kündigungsfrist stattfinden. Die Kündigung der Mitgliedschaft hat in schriftlicher Form zu erfolgen. (OR Art. 844)

Art. 7 Ausschliessung

Ein Mitglied der Genossenschaft kann jederzeit ausgeschlossen werden, wenn es bei Wegzug seine neue Adresse der Genossenschaft nicht meldet und diese nachweisen kann, dass sie die

neue Adresse nicht ausfindig machen konnte. Überdies kann ein Mitglied der Genossenschaft jederzeit aus wichtigen Gründen ausgeschlossen werden. Über die Ausschliessung entscheidet die Verwaltung, wobei dem ausgeschlossenen Mitglied ein Rekursrecht an die Generalversammlung zusteht. (OR Art. 846)

Im Falle der Ausschliessung eines Mitgliedes der Genossenschaft verfällt sein Anteilscheinkapital an die Genossenschaft. (OR Art. 864)

Art. 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tod bzw. der Liquidation einer juristischen Person. Die Erben bzw. Rechtsnachfolger können innerhalb von 12 Monaten nach dem Tod bzw. der Liquidation eine Beitrittserklärung einreichen oder die Rückzahlung des Anteilscheines verlangen. (OR Art. 847)

Stellen die Erben bzw. Rechtsnachfolger keine Beitrittserklärung oder verlangen keine Rückzahlung des Anteilscheines, verfällt der Vermögensanspruch aus dem Anteilschein an die Genossenschaft. (OR Art. 864)

Art. 9 Abfindungsanspruch

Zurückgetretenen Mitgliedern der Genossenschaft wird der anteilige Substanzwert auf Grund der letzten durch die Generalversammlung abgenommenen Jahresrechnung, jedoch höchstens der Nominalwert der von ihnen einbezahlten Anteilscheine, zurückbezahlt. Die Verwaltung ist berechtigt, die Rückzahlung gekündigter Anteilscheine bis höchstens drei Jahre hinauszuschieben, wenn die finanzielle Lage der Genossenschaft dies erfordert. (OR Art. 864)

IV. Rechte und Pflichten der Mitglieder der Genossenschaft

Art. 10 Anteilscheine

Jedes beitretende Mitglied der Genossenschaft muss mindestens einen Anteilschein im Betrage von CHF 500 übernehmen. Ein Mitglied kann höchstens Anteilscheine im Maximalbetrag von nominal CHF 20'000 erwerben. (OR Art. 853) 1)

Art. 11 Kontrollrecht der Mitglieder der Genossenschaft

Die Mitglieder der Genossenschaft erhalten spätestens zehn Tage vor der Generalversammlung, welche über die Abnahme der Betriebsrechnung und der Bilanz zu entscheiden hat, die Betriebsrechnung und die Bilanz mit dem Revisionsbericht. Zusätzlich erhalten sie die Betriebsrechnung und die Bilanz samt dem Revisionsbericht derjenigen Gesellschaften, an denen die Genossenschaft eine wesentliche Beteiligung hält. (OR Art. 856)

Art. 12 Rechte auf den Reinertrag

Die Berechnung des Reinertrages erfolgt auf Grund der Jahresbilanz, die nach den Vorschriften über die kaufmännische Buchführung zu erstellen ist. (OR Art. 858)

Die Verwaltung der Genossenschaft ist zudem gehalten, Reserven über die gesetzlichen Mindestanforderungen hinaus zu bilden, die den Fortbestand und die Entwicklung der Genossenschaft sichern sollen. (OR Art 860 und Art. 863)

Jedes Mitglied der Genossenschaft hat ein Anrecht auf einen Anteil am Reingewinn. Dieser Anteil darf den landesüblichen Zinsfuss für langfristige, gesicherte Darlehen nicht übersteigen und wird von der GV bei der Rechnungsabnahme festgelegt. Die Auszahlung erfolgt in der Regel in Warengutscheinen. (OR Art. 859)

Art. 13 Haftung

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen. (OR Art. 868)

Eine Nachschusspflicht ist ausdrücklich ausgeschlossen. (OR Art. 871)

V.Organisation der Genossenschaft

Art. 14 Organe der Genossenschaft

Organe der Genossenschaft sind:

- die Generalversammlung
- die Verwaltung (Rägebogerat)
- die Kontrollstelle.

A. Generalversammlung

Art. 15 Befugnisse

Oberstes Organ der Genossenschaft ist die Generalversammlung der Mitglieder der Genossenschaft. Ihr stehen folgende unübertragbaren Befugnisse zu: (OR Art. 879)

- 1. Die Festsetzung und Änderung der Statuten.
- 2. Die Wahl der Verwaltung und der Kontrollstelle.
- 3. Die Abnahme der Betriebsrechnung und der Bilanz und gegebenenfalls die Beschlussfassung über die Verteilung des Reinertrages.
- 4. Die Entlastung der Verwaltung.
- 5. Die Beschlussfassung über Gründung, Eröffnung, Übernahme und Schliessung, Verkauf von Zweigniederlassungen und/oder Tochtergesellschaften sowie über Kauf und Verkauf von Grundeigentum.
- 6. Die Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

Art. 16 Versammlungen

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt. (OR Art. 699)

Verlangen wenigstens der zehnte Teil der Mitglieder der Genossenschaft, die Verwaltung oder die Kontrollstelle eine ausserordentliche Generalversammlung, so ist diese innert sechzig Tagen abzuhalten. (OR Art. 881)

Eine Generalversammlung ist spätestens zehn Tage vor der Versammlung unter Angabe von Ort, Tag und Zeit einzuberufen. Die Einberufung kann durch Brief, durch öffentliche Auskündigung oder Bekanntgabe in den Geschäftsstellen der Genossenschaft und deren Tochtergesellschaften erfolgen. (OR Art. 882)

In der Einberufung sind die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge bekannt zu geben. (OR Art. 883)

Art. 17 Vorsitz und Protokoll

Das Präsidium oder ein anderes Mitglied der Verwaltung führt den Vorsitz. Dieses bezeichnet die Protokoll Führenden sowie die Stimmen Zählenden, die nicht Mitglied der Genossenschaft zu sein brauchen. Das Protokoll hält die Beschlüsse und Wahlergebnisse fest. (OR Art. 702)

Art. 18 Stimmrecht

Jedes Mitglied der Genossenschaft hat in der Generalversammlung – unabhängig seiner Anteile – eine Stimme. (OR Art. 885)

Bei der Ausübung seines Stimmrechtes in der Generalversammlung kann sich ein Mitglied der Genossenschaft durch ein Anderes vertreten lassen, doch kann keine Person mehr als zwei Stimmen auf sich vereinen. (OR Art. 886)

Art. 19 Beschlussfassung

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern Gesetz oder Statuten keine anderen Mehrheitserfordernisse vorsehen.

Für die Auflösung oder die Fusion der Genossenschaft sowie für die Abänderung der Statuten bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt; bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Dem Vorsitz steht kein Stichentscheid zu. (OR Art. 888)

B. Verwaltung

Art. 20 Verwaltung (Rägebogerat)

Die Verwaltung (Rägebogerat) der Genossenschaft besteht aus mindestens drei Personen. (OR Art. 894)

Die Mitglieder der Verwaltung werden jährlich gewählt; Wiederwahl ist zulässig. (OR Art. 896)

Die Verwaltung konstituiert sich selbst und bestimmt das Präsidium durch Wahl.

Die Verwaltung bzw. ein Verwaltungsausschuss stellt auch die Verwaltung der Tochtergesellschaften. (OR Art. 897)

Art. 21 Aufgaben der Verwaltung (Rägebogerat)

Die Verwaltung ist oberstes geschäftsleitendes Organ. Sie bestimmt über alle Angelegenheiten, die nicht der GV oder anderen Gesellschaftsorganen übertragen oder vorbehalten sind.

Die Verwaltung legt Strategie und Ziele fest und kontrolliert deren Einhaltung.

Die Verwaltung regelt die Art und Ausübung der Vertretung der Genossenschaft nach aussen. (OR Art. 832 Abs. 4)

Die Verwaltung legt für die Genossenschaft und soweit möglich auch für deren Tochtergesellschaften die Organisation fest und erlässt Richtlinien für die Geschäftspolitik sowie die nötigen Reglemente.

Die Arbeit der Verwaltung wird gemäss Reglement entschädigt.

Art. 22 Geschäftsführung und Vertretung

Die Verwaltung kann die Geschäftsführung oder einzelne Zweige derselben und ihre Vertretung an eine oder mehrere Personen übertragen, die nicht Mitglieder der Genossenschaft zu sein brauchen. (OR Art. 898)

Art. 23 Ausschüsse

Die Verwaltung kann für einzelne Zweige nach Bedarf Ausschüsse bilden. Diese können mit weiteren Personen ergänzt werden, wobei die Mehrheit Mitglieder der Genossenschaft sein müssen. (OR Art. 897)

C. Kontrollstelle

Art. 24 Wahl

Die Genossenschaft hat ihre Geschäftsführung und ihre Bilanz für jedes Geschäftsjahr durch eine Kontrollstelle prüfen zu lassen.

Als Kontrollstelle wählt die Generalversammlung für die Dauer von einem Jahr zwei Revisoren/Revisorinnen oder eine juristische Person. (OR Art. 906)

Die Kontrollstelle der Genossenschaft ist gehalten, sich auch als Kontrollstelle für die Tochtergesellschaften zur Verfügung zu stellen.

Eine Wiederwahl ist zulässig.

Art. 25 Tätigkeit

Die Tätigkeit der Kontrollstelle richtet sich nach OR Art 907 bis 910.

VI. Auflösung der Gesellschaft

Art. 26 Liquidation, Verteilung des Vermögens

Eine besonders zu diesem Zweck einberufene GV kann jederzeit die Auflösung der Genossenschaft durch Liquidation oder Fusion beschliessen. (OR Art. 911)

Die Verwaltung führt die Liquidation nach den Vorschriften von Gesetz und Statuten durch, falls die GV damit nicht besondere Liquidatoren beauftragt. Bei Fusion muss sie vorgängig die GV in einer Konsultativabstimmung befragen.

Ergibt die Liquidation nach Rückzahlung der Genossenschaftsanteile einen Überschuss, so ist er anderen Institutionen mit einem vergleichbaren Zweck zur Verfügung zu stellen. Über die Aufteilung entscheidet die Generalversammlung. (OR Art. 913)

VII. Benachrichtigung

Art. 27 Mitteilungen und Bekanntmachungen

Publikationsorgan der Genossenschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt (SHAB).

Mitteilungen an die Mitglieder der Genossenschaft erfolgen schriftlich an die aus dem Anteilbuch ersichtlichen Adressen oder durch öffentliche Auskündigung oder Bekanntgabe in den Geschäftsstellen der Genossenschaft und deren Tochtergesellschaften.

Diese Statuten wurden von der GV vom 5.11.07 verabschiedet.

E. Sandmeier, Präsident

16. Mai 2019, Reto Diener, Präsident

¹⁾Änderungen, verabschiedet durch die GV vom 15.5.2019